

Im Hinblick auf die angesprochenen Spezialfragen ist festzuhalten, dass im Bereich der automatisierten Einzelentscheidungen zwar grundsätzlich eine Aufwertung der Rechte der betroffenen Person stattfindet; hingegen fehlen hinsichtlich der Videoüberwachung besondere Vorschriften, wie sie das DSG kennt, völlig, sodass einerseits auf die allgemeinen Bestimmungen der VO abgestellt werden und daher Entscheidungen unter Abwägung der Umstände im Einzelfall getroffen werden müssen, was einen Mangel in Bezug auf die Rechtssicherheit darstellt. Schließlich ist im Hinblick auf die Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung festzuhalten, dass gerade im Lichte der jüngsten Rsp des EuGH zumindest stark zu bezweifeln ist, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen nicht mit dem Grundrecht auf Datenschutz vereinbar sind.

Obwohl die DS-GVO im Allgemeinen gerade unter Berücksichtigung der technologischen Neuerungen der letzten 20 Jahre einen längst fälligen Schritt in Richtung eines besseren Schutzes der personenbezogener Daten von betroffenen Personen darstellt und sich die Verantwortlichen einem breiter gefächerten Arsenal an mit harschen Strafandrohungen bewehrten Verpflichtungen gegenübersehen, heißt dies nicht, dass der liechtensteinische Gesetzgeber diesbezüglich untätig sein kann, im Gegenteil: Aufgrund diverser Umsetzungspflichten und Ermächtigungen wird er nicht umhin kommen, eine ausführliche Regelungsgesetzgebung zur DS-GVO zu schaffen, um ein im Rahmen dieser VO lückenloses Regelwerk bereitzustellen. Wie dargelegt, ist dies auf die Eigenschaft der VO als hinkende VO zurückzuführen, da sie zB in den Art 23 und 84 f Umsetzungsvorgaben enthält.¹⁹³²

Obwohl letzten Endes stark zu bezweifeln ist, dass die DS-GVO als Produkt von vielerlei Kompromissen und aufgrund teilweise großen Interpretationsspielräumen ihrer Vorschriften in Bezug auf den Regelungsinhalt sowie Lücken, welche Abwägungen im Einzelfall und die langwierige Herausarbeitung von Rechtsprechung erforderlich machen¹⁹³³, den großen rechtsetzerischen Wurf darstellt, wird sie die künftige datenschutzrechtliche Praxis in Liechtenstein mit hoher Wahrscheinlichkeit nachhaltig verändern und prägen: Heimische Unternehmen werden ab Anwendbarkeit der VO innerhalb des EWR und, insb wenn sie auch im Raum der EU tätig sind, bereits ab dem 25.5.2018 weit mehr Ressourcen und Kapital für die datenschutzbezogene *Compliance* als bisher aufwenden müssen, um die Rechtskonformität ihrer Datenverarbeitungen sicherzustellen. Gleichzeitig sollten von einer rechtswidrigen

¹⁹³² S dazu die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 7.1.4.2.

¹⁹³³ Vgl Schrems in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 35.